

Handungsleitfaden zur Fusion nichtrechtsfähiger Untergliederungen unseres Fach-/Dachverbandes WSB



Einleitung

Dem Vorschlag der Strukturkommission folgend bleiben die Schützenkreise unangetastet, die im Vereinsregister eingetragen sind. Alle anderen Kreise sind aufgefordert, sich Gedanken über Zusammenschlüsse mit benachbarten Kreisen zu machen und entsprechende Sondierungsgespräche zu führen. Erklärtes Ziel ist es, die Anzahl der Kreise zu halbieren. Bei Bedarf können anstehende und laufende Verhandlungen vom BGB-Vorstand und Geschäftsführer unterstützt werden.

Hierzu gibt es die nachfolgenden Zuständigkeiten:

Kreise in den derzeitigen Bezirken 1, 3 und 6: Jochen Willmann

Kreise im derzeitigen Bezirk 2: Wolfgang Tönjann

Kreise in den derzeitigen Bezirken 4 und 5: Dr. Maik Hollmann

Kreise im derzeitigen Bezirk 7: Jörg Jagener

Unabhängig davon steht Jochen Willmann auch allen Untergliederungen in rechtlichen Fragen gern zur Verfügung.

Zur Umsetzung von Fusionen der Kreise dient dieser Handlungsleitfaden.

A. Allgemeine Informationen

Bei der Fusion von nicht eingetragenen Untergliederungen eines Dachverbandes handelt es sich rechtlich nicht um die Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Da die Untergliederungen nicht rechtsfähige Vereine, wohl aber Körperschaften sind, werden sie nicht im Vereinsregister eingetragen. Der Zusammenschluss erfolgt daher nach den Regeln des allgemeinen Vereinsrechts. Die genauen Schritte hängen von den Regelungen in der Satzung des Dachverbandes und den internen Ordnungen der Untergliederungen ab.

Ergänzend noch ein Hinweis auf neue gesetzliche Regelungen: Seit dem 1. Januar 2024 gibt es eine Gesetzesänderung, die die Bezeichnung "Vereine ohne Rechtspersönlichkeit" für nicht eingetragene Vereine eingeführt hat.

B. Handlungsempfehlungen:

Satzung beachten: Die Satzungen der beteiligten Untergliederungen müssen beachtet werden, insbesondere bei der Beschlussfassung. Für die Untergliederungen dient die Geschäftsordnung für Untergliederungen des WSB in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Satzung.

Rechtsfähigkeit: Die Unterscheidung zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen hat rechtliche Konsequenzen. Nur eingetragene Vereine sind juristische Personen.

Steuerliche Aspekte: Die Fusion kann auch steuerliche Auswirkungen haben. In der Regel sind Vereine, die Körperschaften sind, verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben. Dies gilt auch für unsere nicht rechtlich selbständigen Untergliederungen.

1. Satzungsprüfung und Klärung der Zuständigkeiten

Dachverbandssatzung: Überprüfen Sie, welche Befugnisse der Dachverband im Hinblick auf seine Untergliederungen hat. Die Satzung regelt oft, wie Untergliederungen gebildet, aufgelöst oder verändert werden dürfen. Dies gilt auch in Ansätzen für unsere Untergliederungen durch die Regelungen in unserer Satzung zu § 14 (Hauptausschuss) i.V.m. der o.g. Geschäftsordnung (GO) für die Untergliederungen.

Ordnungen der Untergliederungen: Auch die internen Ordnungen oder Statuten der nicht eingetragenen Gliederungen sollten von den Kreisen in Bezug auf die Regelungen zur Fusion oder Auflösung hin geprüft werden. Hierzu gelten insbesondere die Regelungen des § 13 der GO für die Untergliederungen.

2. Beschlussfassung in den Untergliederungen

Jede der betroffenen nicht eingetragenen Untergliederungen muss einen separaten Mitgliederbeschluss zur Fusion fassen.

Die jeweilige Mitgliederversammlung muss die Auflösung der einen Untergliederung und die Aufnahme der Mitglieder in die andere beschließen.

Die genauen Mehrheitserfordernisse für die Beschlüsse richten sich nach den internen Ordnungen. Die Untergliederungen sorgen für eine Bekanntmachung der Protokolle ihrer Delegiertenversammlungen. Eine Veröffentlichung im Verbandsorgan SCHÜTZENWARTE und auf der Internetseite des Landesverbandes ist nicht notwendig.

3. Übertragung von Mitgliedschaften und Vermögen

Einzelrechtsnachfolge: Im Gegensatz zur Verschmelzung eingetragener Vereine nach dem UmwG gibt es bei nicht eingetragenen Vereinen keine automatische Gesamtrechtsnachfolge.

Die sich zusammenschließenden Kreise einigen sich auf einen Namensvorschlag für den neuen Kreisverband. Das Präsidium entscheidet über die (interne) Nummerierung der Vereine nach der Bildung von Kreisverbänden.

Mitgliedschaften: Grundsätzlich gilt zwar, dass die Mitglieder des sich auflösenden Kreises einzeln den Beitritt zum übernehmenden Kreis erklären müssen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Hier gilt die Sonderregelung des § 13 GO, wonach eine Zuordnung der Mitglieder vom Hauptausschuss (HA) nach Anhörung der Beteiligten (also der Kreisvorstände) beschlossen wird. Wichtig: Eine Beendigung der Mitgliedschaft eines Kreises kann durch den HA nicht beschlossen werden. D.h., dass der Kreis z.B. i.R. der Fusion zunächst einen Antrag nach erfolgter Beschlussfassung unter Beifügung des diesbezüglichen Beschlussprotokolls an den WSB stellt, woraufhin der HA die Zuordnung der Kreise zu dem neuen Kreisverband beschließt. Dies muss nicht der Kreis sein, der selbst von der Änderung betroffen ist. In dem Fall kann das Präsidium (vor einer Vorlage dieses Antrages an den HA) eine

Abschrift des Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlung verlangen. Dies impliziert, dass die Delegiertenversammlung eines Kreises zuvor mit (einfacher) Mehrheit einen Beschluss fasst, infolgedessen der Kreis(vorstand) in Ausführung desselben einen Antrag an das Präsidium zur Abstimmung im HA über eine Änderung der Einteilung, also der Änderung der Zugehörigkeit des Kreises, stellt.

Sonderfall Kreisauflösung: Sollte ein Kreis sich auflösen wollen, kann dies nach § 41 BGB nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Delegierten erfolgen, da die GO (also die Satzung des Kreises) keine andere Regelung für diesen Beschluss ausweist.

Vermögen: Sämtliche Vermögenswerte (Bankguthaben, Sachwerte etc.) und Verbindlichkeiten müssen durch Übertragungsverträge auf den aufnehmenden Kreisverband übertragen werden. Dazu reicht eine Auflistung der einzelnen Vermögenswerte und eine kurze entsprechende Vereinbarung aus, die von dem aufnehmenden und dem übertragenen Kreis durch die jeweiligen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unterzeichnet wird.

4. Kommunikation mit den zuständigen Stellen

Banken und Ämter: Alle betroffenen Banken, Versicherungen und gegebenenfalls Finanzämter müssen über die Änderungen informiert werden, d.h. Übersendung des Protokolls der Delegiertenversammlung mit dem Fusionsbeschluss und des Übertragungsvertrages bestimmter Vermögensgegenstände an das zuständige Finanzamt des übertragenen Kreises. Die steuerliche Selbständigkeit des übernehmenden Kreises bleibt unverändert bestehen. Die Gemeinnützigkeit ist dann nicht gefährdet, wenn alle Beteiligten als gemeinnützige Körperschaften anerkannt sind (Regelfall).

Vertragspartner: Laufende Verträge müssen entweder auf den aufnehmenden Verband übertragen oder neu abgeschlossen werden.

Wesentliche Unterschiede zur Fusion eingetragener Vereine:

Umwandlungsgesetz (UmwG): Bei der Verschmelzung eingetragener Vereine nach dem UmwG gehen alle Rechtsbeziehungen in einem einzigen Rechtsakt über (Gesamtrechtsnachfolge). Dieser Vorgang muss notariell beurkundet und im Vereinsregister eingetragen werden.

5. sonstiges

Die Untergliederungen schaffen die Möglichkeit, die ehrenamtlichen Kräfte bei Wegfall von Kreisen weiterhin in die vielfältigen Aufgabenbereiche einzubinden. Die Besetzung der Vorstandspositionen soll nach dem von der Strukturkommission entwickelten Vorschlag erfolgen, ohne dass dies jedoch zwingend ist. Eine Hinzunahme weiterer Personen mit entsprechenden Aufgaben als Vorstandsmitglieder ist möglich (sh. auch § 13 Nr. 7 der GO).

Insbesondere sollen die in den Kreisen etablierten Veranstaltungen zur Pflege von Tradition und Brauchtum weiterhin Bestand haben

Der Vorschlag der Strukturkommission enthält Ideen für die Anpassung der Meisterschaften, Liga- und Rundenwettkämpfe an die neue Struktur. Diese Ideen werden kurzfristig von der Verbandssportkommission diskutiert und in die bestehenden Ordnungen und Richtlinien eingearbeitet. Dies wird voraussichtlich im ersten Quartal 2026 verabschiedet werden können.